

# **BVGer D-4894/2008 vom 23. September 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4894\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4894_2008)

FR: TAF D-4894/2008 du 23 septembre 2011

IT: TAF D-4894/2008 del 23 settembre 2011

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). 4.1. Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG). 4.2. Wer um Asyl nachsucht,

muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 5.1**

Vorliegend ist aufgrund der Aussagen des Beschwerdeführers, welche in den nachfolgenden Punkten als glaubhaft zu erachten sind, was auch von der Vorinstanz nicht bestritten wurde, gestützt auf die von ihm eingereichten Beweismittel sowie die getätigten Abklärungen von folgendem Sachverhalt auszugehen: Der Beschwerdeführer wurde infolge seiner politischen Einstellung und seiner diesbezüglichen Aktivitäten für die THKO und die TEKOSIN in den Siebziger- und Achtzigerjahren von den türkischen Behörden verfolgt. 1978, damals noch Schüler des Gymnasiums, wurde er wegen des Besitzes von Waffen und der Verletzung von Personen mit Waffen von einem Zivilgericht angeklagt, während zehn Monaten inhaftiert und im Jahr 1984 zu einer bedingten Gefängnisstrafe von fast neun Monaten und einer Geldstrafe verurteilt. 1981 wurde er unter dem Vorwurf, das türkische Land in zwei Teile trennen zu wollen und an bewaffneten Aktionen teilgenommen zu haben, festgenommen und inhaftiert. Im Rahmen eines Massenprozesses gegen verschiedene Mitglieder der TEKOSIN verurteilte ihn das damals zuständige Militärgericht im Jahr 1985 zu einer zwanzigjährigen Freiheitsstrafe, welche infolge des zwischenzeitlich eingeführten Amnestiegesetzes vom Kassationshof soweit verkürzt wurde, dass er am 6. Juli 1988 aus der Haft entlassen werden konnte. Nach seiner Freilassung hätte der Beschwerdeführer den Militärdienst absolvieren müssen, dem er sich indessen entzog. Am 29. September 2000 wurde er gestützt auf Art. 25 Bst. ç des Gesetzes über die türkische Nationalität ausgebürgert.

### **E. 5.2**

Unklar geblieben beziehungsweise näher zu prüfen ist indessen der folgende, vom Beschwerdeführer ebenfalls geltend gemachte Sachverhalt: So will er in einem weiteren Verfahren, das im Jahr 1979 gegen ihn eröffnet worden war, ebenfalls verurteilt worden sein. Dieser Sachverhalt konnte jedoch durch die Abklärungen vor Ort nicht bestätigt werden. Entsprechende Beweismittel reichte der Beschwerdeführer nicht ein. Infolgedessen bestehen Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieses Teils des Sachverhalts. Zudem legte der Beschwerdeführer dar, er habe seit seiner Freilassung im Jahr 1988 bis zur Reise in die Schweiz unter falscher Identität versteckt in der Türkei gelebt. Weil er sich der ihm auferlegten Meldepflicht und dem obligatorischen Militärdienst entzogen habe, sei er ständig in Angst gewesen, bei einer Kontrolle festgenommen und einerseits in den Militärdienst geschickt zu werden sowie andererseits infolge der Verletzung der Meldepflicht die Reststrafe verbüssen zu müssen, da er nur auf Bewährung aus der Haft entlassen worden sei. Auch dies konnte von den Vertrauensanwälten der schweizerischen Vertretung in L. \_\_\_\_\_ nur teilweise bestätigt werden. So steht zwar fest, dass der Beschwerdeführer - da die türkischen Behörden davon ausgingen, er befinde sich im Ausland - wegen der Nichtleistung des Militärdienstes ausgebürgert wurde. Indessen konnten weder eine Verurteilung aus militärrechtlichen Gründen noch sein letzter Aufenthalt in der Türkei oder die von ihm angegebenen Orte und Personen, an beziehungsweise bei welchen er sich in der Türkei unter falscher Identität aufgehalten

haben soll, bestätigt werden. Vielmehr ergab der Fingerabdruckvergleich mit K.\_\_\_\_\_, dass er dort Mitte 1989 ein Asylgesuch einreichte und Ende Dezember 1990 untertauchte, was er den schweizerischen Behörden gegenüber verschwieg. Damit erscheinen ernsthafte Zweifel angebracht an der Aussage des Beschwerdeführers, er habe sich nach der Entlassung aus dem Gefängnis während etwa 17 Jahren in der Türkei versteckt aufgehalten und befürchtet, wegen der Verletzung der Meldepflicht eine Reststrafe und wegen der Militärdienstverweigerung eine zusätzliche Haftstrafe verbüssen zu müssen. Auf diese Ungereimtheiten ist nachfolgend im Rahmen der Prüfung der angefochtenen Verfügung und der in der Beschwerde sowie in den weiteren Eingaben vorgebrachten Einwänden näher einzugehen.

#### **E. 6.1**

Die Vorinstanz stellt zwar in der angefochtenen Verfügung (Ziff. I/1) ausdrücklich nicht in Abrede, dass der Beschwerdeführer in den Siebziger- und Achtzigerjahren politisch verfolgt worden ist. Dagegen legt sie dar, die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Festnahmen, Inhaftierungen und damit verbundenen Massnahmen seien im Einzelnen zwar bedauerlich, vermöchten indessen keine Asylrelevanz zu entfalten, da der Kausalzusammenhang zwischen den Ereignissen und der Flucht in die Schweiz weder in zeitlicher noch in sachlicher Hinsicht als genügend eng zu betrachten sei, nachdem sich der Beschwerdeführer in der Folge noch während siebzehn Jahren in der Türkei aufgehalten habe. Die Asylgewährung diene nicht dem Ausgleich vergangenen Unrechts; vielmehr diene sie dazu, denjenigen Schutz zu gewähren, welche diesen aktuell benötigten.

#### **E. 6.2**

Demgegenüber wurde in der Beschwerde ausgeführt, dass die türkischen Behörden mit dem Entzug der Staatsbürgerschaft ein immer noch bestehendes und aktuelles Verfolgungsinteresse am Beschwerdeführer gezeigt hätten. Damit sei der Kausalzusammenhang in sachlicher und in zeitlicher Hinsicht zu bejahen. Zudem sei er der ihm auferlegten Meldepflicht nach der Entlassung im Jahr 1988 nicht nachgekommen, indem er untergetaucht sei. Da er unter falscher Identität versteckt in der Türkei gelebt habe, sei von einem nach wie vor bestehenden Verfolgungsinteresse der türkischen Behörden auszugehen. Verfolgungshandlungen hätten sich nur deshalb nicht manifestieren können, weil der Beschwerdeführer versteckt gelebt habe. Es drohe ihm bis heute eine politisch motivierte Verfolgung, und er werde wegen der Verletzung der Meldepflicht gesucht.

#### **E. 6.3**

Praxisgemäss wird verlangt, dass zwischen abgeschlossener Verfolgung und Ausreise eine Kausalität besteht. Diese wird als gegeben erachtet, wenn der zeitliche und sachliche Zusammenhang genügend eng ist, wobei der zeitliche Zusammenhang als zerrissen gilt, wenn zwischen Eingriff und Ausreise ein zu grosser Zeitraum - mehr als sechs bis zwölf Monate - liegt und keine plausiblen Gründe für eine verspätete Ausreise vorliegen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, Bern/Stuttgart/Wien 2009, S. 187 mit Hinweisen auf die Praxis).

##### **E. 6.3.1**

Vorliegend steht nicht fest, wann der Beschwerdeführer sein Heimatland effektiv verlassen hat, weil seine Aussagen über den Verbleib zwischen seiner Entlassung im Juli 1988 und der Einreichung des Asylgesuchs in der Schweiz im Mai 2005 nicht als glaubhaft zu

erachten sind.

### **E. 6.3.2**

Zunächst ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer nicht - wie von ihm behauptet - zwischen seiner Entlassung im Jahr 1988 und der Reise in die Schweiz im Mai 2005 in der Türkei war. Vielmehr hielt er sich gestützt auf den Fingerabdruckvergleich mit K. \_\_\_\_\_ zwischen August 1989 und Ende 1990 nachgewiesenermassen als Asylbewerber dort auf; wo er bis zu seiner Einreise in die Schweiz im Mai 2005 war, ist nicht erurierbar. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs zu dieser offenen Frage nahm er nicht Stellung und brachte damit keine Klarheit in diesen Teil des Sachverhalts, was den Eindruck entstehen lässt, er wolle die tatsächlichen Gegebenheiten im Dunkeln lassen. Aufgrund dieser lückenhaften Angaben ist die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen über seinen Verbleib zwischen 1988 und 2005 zu bezweifeln.

### **E. 6.3.3**

Unglaublich sind indessen auch seine Angaben zu den Örtlichkeiten in der Türkei, wo er sich versteckt haben und zu den Personen, mit welchen er in Kontakt gewesen sein will, da seine diesbezüglichen Aussagen gestützt auf die Abklärungen vor Ort nicht verifiziert werden konnten. In seiner Stellungnahme zum rechtlichen Gehör zur Botschaftsantwort gab er zu, dass er im Zeitpunkt der Befragung die Angaben über seinen Verbleib in der Türkei unzutreffend dargestellt habe, weil er keine Parteifreunde habe in Gefahr bringen wollen. Angesichts der sonst unglaublichen Aussagen über seinen Verbleib zwischen 1989 und 2005 vermögen diese Erklärungen jedoch nicht zu überzeugen. Vielmehr erscheinen sie als Schutzbehauptungen.

### **E. 6.3.4**

Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers ist folglich davon auszugehen, er habe sein Heimatland spätestens im Sommer 1989 - mithin einige Monate nach der Entlassung aus dem Gefängnis - verlassen, zumal er im Sommer 1989 in K. \_\_\_\_\_ ein Asylgesuch eingereicht hat. Gestützt auf die bestehende Aktenlage ergeben sich keine substantiierten Hinweise, wonach er danach in die Türkei zurückgekehrt wäre. Für diese Sachverhaltsvariante spricht zudem die im Jahr 2000 zufolge Nichtleisten des Militärdienstes erfolgte Ausbürgerung. Es ist anzunehmen, dass er in diesem Zeitpunkt begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung hatte, da er erst wenige Monate zuvor nach Verbüsung einer langjährigen, aus politischen Gründen ausgesprochenen Gefängnisstrafe aus der Haft entlassen wurde und sogleich den obligatorischen Militärdienst hätte absolvieren müssen, dem er sich gemäss eigenen Angaben jedoch entzog. Auch wenn die Absolvierung des Militärdienstes gemäss ständiger Praxis der Asylbehörden für sich betrachtet nicht zur Anerkennung als Flüchtling führt, so ist diese Tatsache bei der gesamthaften Beurteilung miteinzubeziehen. Vorliegend erscheint es plausibel, dass sich der Beschwerdeführer als ehemaliger politisch Verfolgter, der eine mehrjährige Gefängnisstrafe zu verbüssen hatte, aus Angst, während des Militärdienstes wegen seiner politischen Gesinnung weitere Nachteile zu erleiden, ins Ausland absetzen wollte, was er mit seiner Flucht in K. \_\_\_\_\_ letztendlich auch tat. Im Zeitpunkt der Ausreise hatte er somit begründete Furcht vor weiteren asylerheblichen Nachteilen. Da er in K. \_\_\_\_\_ im Sommer 1989 - mithin gut 12 Monate nach der Entlassung aus der Haft - um Asyl nachsuchte, ist in seinem Fall der Kausalzusammenhang nicht als unterbrochen zu betrachten. Es ist deshalb - entgegen der Argumentation in der angefochtenen Verfügung -

vom Bestehen eines genügend engen Kausalzusammenhangs zwischen den aus den Siebziger- und Achtzigerjahren geltend gemachten Verfolgungsmassnahmen (Inhaftierung beziehungsweise Verurteilung aus politischen Gründen und damit verbundene weitere Nachteile während der Haft), welche mit der Entlassung aus der Haft im Sommer 1988 ein vorläufiges Ende nahmen, und der Ausreise aus der Türkei, die spätestens im Sommer 1989 stattfand, auszugehen. Allein die Tatsache, dass der Beschwerdeführer erst im Jahr 2005 in der Schweiz um Asyl nachsuchte, vermag an dieser Feststellung nichts zu ändern.

#### **E. 6.4**

Indessen ist zu prüfen, ob sich die Situation seit der mutmasslichen Ausreise des Beschwerdeführers in der ersten Hälfte des Jahres 1989 und der Asylgesuchseinreichung in der Schweiz am 10. Mai 2005 zu seinen Gunsten verändert hat.

##### **E. 6.4.1**

Für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides massgeblich, wobei die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Furcht vor einer absehbaren Verfolgung im Heimatstaat Ausgangspunkt der Prüfung bildet. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f. und dort zitierte Praxis). Der Beschwerdeführer muss darlegen können, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise persönlich von einer konkreten, gegen ihn gerichteten Verfolgungshandlung betroffen war oder begründete Furcht hatte, Opfer einer solchen zu werden. Individuell gezielte, von asylrechtlich relevanter Verfolgungsmotivation getragene Nachteile sind dann anzuerkennen, wenn der Beschwerdeführer als Individuum wegen seiner politischen Anschauung, seiner Rasse, Religion, Nationalität oder eines anderen relevanten Grundes in asylrechtlich relevanter Intensität belangt wird (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 17 S. 153 E. 4c und bb).

##### **E. 6.4.2**

Es wird davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer im mutmasslichen Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei im Jahr 1989 begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung hatte (vgl. Ziff. 6.3.5). Im heutigen Zeitpunkt ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer im Fall einer Rückkehr in die Türkei aufgrund seiner Verurteilungen in den Siebziger- und Achtzigerjahren immer noch eine begründete Furcht vor erneuten Verfolgungshandlungen seitens der türkischen Behörden zu befürchten hat. Wie die Abklärungen vor Ort ergeben haben, wird er in der Türkei nicht gesucht. Zudem hat er seine Strafe verbüsst und ist in der Türkei wohl seit 1988 nicht mehr negativ aufgefallen. Sein Vorbringen, er werde infolge der nicht geleisteten Meldepflicht gesucht, vermag nicht zu überzeugen. Gestützt auf die bestehende Aktenlage und insbesondere auf die eingereichten Beweismittel und deren Übersetzung ist keine dem Beschwerdeführer obliegende Meldepflicht nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis im Jahr 1988 ersichtlich. Ebenso wenig kann den Akten entnommen werden, dass ein allfälliger Verstoss gegen die erwähnte Auflage auch im heutigen Zeitpunkt noch Verfolgungsmassnahmen der Behörden beziehungsweise die Verbüssung der Reststrafe nach sich ziehen würde. Allein aufgrund seiner Verurteilung kann nicht der Schluss gezogen werden, ihm sei eine Meldepflicht auferlegt worden, deren Verletzung behördliche Massnahmen im Sinne des Asylgesetzes zur Folge hätten. Dagegen spricht auch, dass gestützt auf die vor Ort getätigten Abklärungen gegen ihn in der Türkei

kein Verfahren hängig ist und er nicht gesucht wird. Müsste er - wie behauptet - im Fall einer Rückkehr in die Türkei in der Tat wegen des Verstosses gegen eine allfällige Meldepflicht aus dem Jahr 1988 auch heute noch mit einer asylrelevanten Verfolgung rechnen, hätte dies in einer erneuten Verfahrenseröffnung gegen ihn oder in einer Suche nach seiner Person durch die türkischen Behörden zum Ausdruck kommen müssen, was jedoch gemäss Botschaftsantwort nicht der Fall ist. Zudem kann die Behauptung, er sei nur auf Bewährung entlassen worden und müsste im Fall einer erneuten Verfolgung seiner Person durch die türkischen Behörden die Reststrafe noch verbüssen, gestützt auf die eingereichten Beweismittel nicht geteilt werden. Aus den Abklärungen vor Ort resultiert vielmehr, dass er infolge einer 1988/1989 eingeführten Amnestie entlassen worden ist, was nicht gleichzusetzen ist mit einer Entlassung auf Bewährung. Aus bloss objektiver Sicht betrachtet ist es somit fraglich, ob der Beschwerdeführer im heutigen Zeitpunkt noch asylrelevante Massnahmen zu befürchten hätte, wenn er in sein Heimatland zurückkehrte.

### **E. 6.4.3**

Indessen ist im Hinblick auf die nachgewiesenermassen erfolgte politische Verfolgung des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Beurteilung, ob er im Zeitpunkt des Asylentscheides weitere Verfolgungsmassnahmen im Sinne des Asylgesetzes zu befürchten hat, nebst objektiven Gründen auch sein subjektives Empfinden in die Beurteilung miteinzubeziehen. Gemäss Praxis (BVG 2010/9 E. 5.2; vgl. EMARK 2004 Nr. 1) ist bei der Beurteilung der Begründetheit der Furcht einer vorverfolgten Person nicht allein auf eine rein objektive Betrachtungsweise abzustellen, sondern auch das von ihr bereits Erlebte in Betracht zu ziehen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer während der Haft geltend gemachten Misshandlungen als glaubhaft zu betrachten sind, was ihn geprägt haben dürfte. Seine auch heute noch bestehenden psychischen Probleme stellen, wie den Arztberichten entnommen werden kann, eine Folge der erlittenen Folter dar und bedürfen nach wie vor der Therapie. Unter diesen Umständen ist es nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer auch im heutigen Zeitpunkt noch befürchtet, im Fall einer Rückkehr in sein Heimatland asylrelevante Nachteile ausgeliefert zu sein. Dies ist umso mehr der Fall, als die Frage des nicht absolvierten Militärdienstes bis heute nicht gelöst ist, da dem Beschwerdeführer - wie im Beschwerdeverfahren zu Recht argumentiert wurde - der käufliche Weg zur Wiedererlangung der türkischen Staatsbürgerschaft mangels regulärer Aufenthaltsbewilligung und Arbeitsausübung im Ausland nicht offen steht und er zur Wiedererlangung der türkischen Staatsbürgerschaft allenfalls den obligatorischen Militärdienst nachholen müsste, was indessen aufgrund der vorliegenden Erwägungen nicht näher zu prüfen ist. Dass er als ehemals politisch Verfolgter und aus diesem Grund während Jahren Inhaftierter befürchtet, während des Militärdienstes erneut asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu sein, erscheint nachvollziehbar. Somit ist insgesamt der für den Beschwerdeführer bestehende psychische Druck für den Fall einer Rückkehr in sein Heimatland auch im heutigen Zeitpunkt als unerträglich zu betrachten. Aus dem Blickwinkel des subjektiven Empfindens hat sich folglich die Situation für den Beschwerdeführer seit seiner Ausreise aus der Türkei im Jahr 1989 nicht zu seinen Gunsten verändert.

### **E. 6.5**

Im Sinne einer gesamthaften Beurteilung ist deshalb davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer auch im aktuellen Zeitpunkt noch eine begründete Furcht hat, bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft

(vgl. EMARK 1993 Nr. 11 S. 71) erneut behördlichen Verfolgungsmassnahmen im Sinn von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu sein. An dieser Einschätzung vermag die Verletzung der Mitwirkungspflicht durch Falschangaben respektive Verschweigen gegenüber den schweizerischen Asylbehörden über seine Aufenthalte zwischen der Entlassung aus dem Gefängnis im Sommer 1988 und der Asylgesuchseinreichung in der Schweiz am 10. Mai 2005 nichts zu ändern.

#### **E. 6.6**

Da von einer landesinternen Fluchtalternative nicht auszugehen ist, erfüllt der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft. Den Akten sind keine konkreten Hinweise auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen zu entnehmen, weshalb ihm Asyl zu gewähren ist. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen, die Verfügung der Vorinstanz vom 20. Juni 2008 aufzuheben und das BFM anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling anzuerkennen und ihm Asyl zu gewähren.

#### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens werden keine Kosten auferlegt, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 65 Abs. 1 VwVG gegenstandslos geworden ist.

#### **E. 7.2**

Dem obsiegenden Beschwerdeführer steht nach Art. 64 Abs. 1 VwVG grundsätzlich eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen und verhältnismässig hohen Parteikosten zu. Indem er die Asylbehörden über seine Aufenthaltsorte seit der Entlassung aus dem Gefängnis im Sommer 1988 mit falschen Angaben zu täuschen versuchte, hat er die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts wesentlich erschwert und dazu beigetragen, das Verfahren in die Länge zu ziehen. Der Rechtsvertreter weist in seiner Kostennote vom 13. Juli 2011 Parteikosten von insgesamt Fr. 3'710.25 aus, wobei er von einem Stundenansatz von Fr. 200.-- ausging und insgesamt 16,55 Stunden sowie Auslagen in der Höhe von Fr. 138.20 und Mehrwertsteuer von Fr. 262.05 verrechnete. Die infolge der unwahren Angaben verursachten und nicht notwendigen zusätzlichen Kosten sind nicht zu entschädigen. In Anbetracht der gesamten Umstände erscheint eine Kürzung um die Hälfte als angemessen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG: "...notwendigen...Kosten"; Art. 8 Abs. 2 VGKE). Dem Beschwerdeführer ist vom BFM folglich eine Parteientschädigung in der Höhe von gesamthaft Fr. 1'855.-- auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.